



Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen im Markt Zapfendorf

vom 08.10.2020

Der Markt Zapfendorf erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Der Markt Zapfendorf kann Persönlichkeiten, die sich durch ihr öffentliches Wirken um den Markt Zapfendorf besonders verdient gemacht haben, seine Entwicklung entscheidend beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben, zu Ehrenbürgern ernennen (Art. 16 Abs. 1 GO). Der Ausgezeichnete muss nicht Bürger des Marktes Zapfendorf sein. Die Ernennung ist nicht abhängig von der Zugehörigkeit zum Marktgemeinderat.
- (2) Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Zapfendorf verleiht.
- (3) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine vom Ersten Bürgermeister unterschriebene Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.
- (4) Ehrenbürger sind berechtigt, sich in das Goldene Buch des Marktes Zapfendorf einzutragen. Ihre Namen werden an der Ehrenbürgertafel im Rathaus angebracht. Ehrenbürger des Marktes Zapfendorf werden zu allen festlichen Veranstaltungen des Marktes Zapfendorf eingeladen.
- (5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (6) Anträge können nur der Erste Bürgermeister, einzelne Marktgemeinderäte und Ortssprecher stellen. Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Leistungen oder Verdienste des zu Ehrenden beim Markt Zapfendorf einzureichen.

§ 2

Bürgermedaille in Gold

- (1) Ehrenamtlich für den Markt Zapfendorf Tätigen sowie Persönlichkeiten, die sich um den Markt Zapfendorf besonders verdient gemacht haben, kann in Anerkennung ihrer Verdienste die Bürgermedaille in Gold verliehen werden.
- (2) Die Anzahl der jährlichen Auszeichnungen mit der Bürgermedaille in Gold soll über drei Personen nicht hinausgehen.

- (3) Die Bürgermedaille in Gold wird in angemessener Form in Anwesenheit des Marktgemeinderates zusammen mit einer vom Ersten Bürgermeister unterschriebenen Urkunde überreicht.
- (4) Die Auszeichnung besteht aus einer Goldmedaille mit einem Durchmesser von ca. 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Zapfendorf und die Worte „Markt Zapfendorf“, auf der Rückseite „Bürgermedaille für besondere Verdienste“.
- (5) Anträge können nur der Erste Bürgermeister, einzelne Marktgemeinderäte und Ortssprecher stellen. Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Leistungen oder Verdienste des zu Ehrenden beim Markt Zapfendorf einzureichen.

§ 3 Bürgermedaille in Silber

- (1) Die Bürgermedaille in Silber kann zur öffentlichen Anerkennung verliehen werden für engagierte ehrenamtliche Vereinstätigkeit sowie für Bürgerinnen und Bürger und andere Personen, die sich durch besondere Leistungen und Verdienste zum Wohle oder zum Ansehen des Marktes Zapfendorf, insbesondere im politischen, kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich, verdient gemacht haben.
- (2) Die Anzahl der jährlichen Auszeichnungen mit der Bürgermedaille in Silber soll über fünf Personen nicht hinausgehen.
- (3) Die Bürgermedaille in Silber wird in würdiger Form zusammen mit einer vom Ersten Bürgermeister unterschriebenen Urkunde überreicht.
- (4) Die Auszeichnung besteht aus einer Silbermedaille mit einem Durchmesser von ca. 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Zapfendorf und die Worte „Markt Zapfendorf“, auf der Rückseite „Bürgermedaille für besondere Verdienste“.
- (5) Die Ehrung kann durch den Ersten Bürgermeister, einzelne Marktgemeinderäte und Ortssprecher, Vereine und sonstige Organisationen sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind in Form eines schriftlichen Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Leistungen oder Verdienste des zu Ehrenden beim Markt Zapfendorf einzureichen.

§ 4 Mehrfachauszeichnung

Derselben Persönlichkeit können mehrere Auszeichnungen nacheinander zuteilwerden.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Verleihung der Bürgermedaille in Gold bzw. der Bürgermedaille in Silber ist ausschließlich der Marktgemeinderat zuständig. Er entscheidet dies in nichtöffentlicher Sitzung. Eine entspre-

chende Entscheidung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.

- (2) Für die Ehrungen nach § 1 bis 3 ist der Erste Bürgermeister zuständig. Er kann diese Zuständigkeit auf Marktgemeinderäte übertragen.

§ 6 Eigentum

Mit der Aushändigung des Ehrenbürgerbriefes, der Verleihungsurkunde über die Bürgermedaille in Gold bzw. der Verleihungsurkunde über die Bürgermedaille in Silber wird diese Eigentum des Ausgezeichneten. Sie verbleibt bei seinem Tode den Erben als Andenken.

§ 7 Widerruf

- (1) Der Markt Zapfendorf kann gemäß Art. 16 Abs. 5 GO die Ernennung zum Ehrenbürger wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. Im Falle eines Widerrufs ist der Ehrenbürgerbrief an den Markt Zapfendorf zurückzugeben.
- (2) Der Markt Zapfendorf kann die Verleihung der Bürgermedaille in Gold bzw. der Bürgermedaille in Silber wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. Im Falle eines Widerrufs ist die Medaille und die Urkunde an den Markt Zapfendorf zurückzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zapfendorf, den 08.10.2020

Michael Senger
Erster Bürgermeister

